

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
des Kantons Graubünden
Quaderstrasse 17
7000 Chur

17. Februar 2025

Erlass eines Gesetzes über die höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000) – Vernehmlassungsantwort der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum neuen Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB).

Mit diesem Erlass wird Graubünden der erste Kanton sein, der für die berufliche Weiterbildung ein eigenes Gesetz erlässt. Er anerkennt damit schon rein formal die grosse Bedeutung, welche die Höhere Berufsbildung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Graubünden hat. Chapeau!

1. Allgemeines

Als weitaus grösste Institution der Höheren Berufsbildung ist die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (ibW) mit drei Standorten im Kanton Graubünden von der Vorlage existenziell betroffen.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes wird aber nicht nur für die langfristige Entwicklung der ibW wegweisend sein. Vielmehr wird sie massgebend darüber entscheiden, inwiefern es dem Kanton gelingt, eine signifikante Reduktion des Fachkräftemangels, von dem Graubünden im interkantonalen Vergleich am meisten betroffen ist (Fachkräfteindex 2024, BSS Volkswirtschaftliche Beratung, Basel), herbeizuführen.

Gemäss einer Wertschöpfungsstudie der ehemaligen HTW Chur (heute Fachhochschule Graubünden) aus dem Jahre 2019 sind 95 Prozent der befragten Unternehmen in der Region überzeugt, dass die ibW dabei hilft, den Fachkräftemangel zu entlasten. Damit ist sie insbesondere für die in Graubünden so wichtige KMU-Wirtschaft unbestritten das wichtigste «Bildungsvehikel». In diesem Segment sind die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsbildung die tragenden mittleren Kader, die Teamleitenden und Technikerinnen und Techniker. Fast ausschliesslich rekrutieren sich diese gesuchten Fachkräfte aus der dualen Berufsbildung mit ihrer hervorragenden praktischen Ausbildung.

In einer **summarischen Betrachtung** kommen wir eindeutig zum Schluss, dass die Zielsetzungen der Vorlage geprägt sind vom Willen, die Höhere Berufsbildung im Kanton Graubünden zu stärken. Dafür danken wir der Regierung. Mit den verschiedenen neuen Instrumenten wird ein wesentlicher Beitrag zur besseren Positionierung der Institutionen geschaffen.



Allerdings wird, insbesondere der Weiterentwicklung der Angebote – zumindest was die ibW, aber vermutlich auch die anderen Anbieterinnen und Anbieter betrifft – eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Dies bedauern wir, weil dadurch auch die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Unternehmen tangiert wird, was es aus volkswirtschaftlicher Sicht zwingend zu vermeiden gilt.

Wir sind jedoch davon überzeugt, dass mit unseren Anträgen die noch bestehenden Lücken geschlossen werden können, und zwar ohne dass sich der Kanton dadurch unverhältnismässig finanziell belasten muss. Erinnern wir uns doch daran, dass dank einer geschickten und vorausschauenden eigenen Ausbaupolitik schon heute die jährliche Bruttowertschöpfung allein der ibW über 20 Millionen Franken beträgt und damit mehr als dreimal höher ist als die jährlichen Beiträge des Kantons an unsere Institution.

Zusammenfassend sind wir für Eintreten auf die Vorlage und stimmen dem Gesetz im Grundsatz zu.

2. Die ibW als hauptbetroffene Institution

Entwicklung

Die ibW wurde am 31. Januar 1990 gegründet. Initianten waren das Amt für Berufsbildung Graubünden, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie Branchenorganisationen. Gemeinsam gründeten sie das Institut für berufliche Weiterbildung Graubünden (ibW). Von Beginn an positionierte sich die Schule im Bereich der Höheren Berufsbildung und fokussierte sich anfangs auf technische und gewerbliche Angebote.

Zentraler Baustein war und ist bis heute die Praxisnähe. Die Wirtschaft ist über die Branchenverbände als Trägermitglieder massgeblich in die strategische Führung eingebunden und kann über sehr qualifizierte, den Branchen nahestehende und weitgehend entschädigungslos arbeitende Fachausschüsse, direkten Einfluss auf die Angebotsgestaltung nehmen.

Nach und nach entwickelte sich aus der anfänglichen «Technikerschule» eine breit aufgestellte und anerkannte Weiterbildungsinstitution mit Angeboten in den Bereichen Wirtschaft, Wald, Holz, Bau, Gestaltung und Technik. Zudem wurden vermehrt auch Sprachkurse und Seminare angeboten. Parallel zur inhaltlichen Entwicklung konnten die Studierendenzahlen stetig gesteigert werden, was dazu führte, dass die ibW 2008 ein eigenes Schulgebäude am Bahnhof Chur beziehen konnte. Die ibW beschäftigte zu dieser Zeit 34 Mitarbeitende, 59 Fachausschussmitglieder und rund 300 Dozierende im Nebenamt. Damals sind die ersten Schritte zur Marktführerschaft in der Südostschweiz eingeleitet worden. Parallel dazu wurde auch das Einzugsgebiet der ibW nach und nach erweitert. So konnte 2009 die Führung der Schule Wald durch die Mitgliedschaft der Stiftung IFM im Trägerverein ibW übernommen werden und 2012 wurde in Sargans ein weiterer Schulstandort eröffnet. Mit der Schule für Gestaltung in Maienfeld (2018) und dem Standort Ziegelbrücke (2021) wurde das Angebot im Gebiet der Südostschweiz weiter ausgebaut.

Heutige Situation

Kern der ibW bilden wie zu Beginn immer noch die Trägerverbände und somit die diversen Branchen, welche prägend für die Bündner Wirtschaft sind. An der ibW arbeiten heute ca. 120 festangestellte Personen und ca. 560 Dozierende im Nebenamt. Die Bereiche werden von rund 100 Fachausschussmitgliedern begleitet, die Schulangebote sind aktuell in sechs bzw. sieben Teilschulen organisiert, welche jeweils durch eine Schulleitung geführt werden. Inzwischen studieren jährlich ca. 1400 Studierende an den verschiedenen Standorten und ca. 4000 Personen besuchen das Seminar- und Kursangebot. Dieses wird seit 2022 mehrheitlich durch die HWSGR geführt. Die HWSGR AG ist seit 2020 im Besitz der ibW, im Jahr 2023 hat sich der Bündner Gewerbeverband (BGV) an der HWSGR beteiligt. Die HWSGR wird von diesem Gesetz nicht oder nur am Rande tangiert.

Defizitfinanzierung oder Pauschalfinanzierung

Der Kanton Graubünden kennt eine lange Tradition mit sogenannten privaten Trägerschaften im Berufsbildungsbereich. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Berufsverbände in den Anfängen stark mit der Führung der entsprechenden Einrichtungen engagiert waren und es teilweise auch heute noch sind. Der Kanton beteiligte sich aktiv und in einem überwiegenden Teil an der Finanzierung dieser Institutionen. Dies in der Hauptsache in der beruflichen Grundbildung, bei denen er jeweils das ermittelte Defizit übernahm.

Zentral dabei war, dass die Trägerorganisationen sich auch entsprechend einbrachten. Mit Gründung der ibW im Jahre 1990 lag es auf Hand, dass man auch für den Bereich der Höheren Berufsbildung dieselbe Finanzierungsart übernahm.

In den Aufbaujahren war die Defizitfinanzierung für die ibW absolut zentral, denn sie ermöglichte der ibW Fuss zu fassen und entsprechende professionelle Strukturen aufzubauen. Das kontinuierliche Wachstum der ibW und die zunehmende Diversifizierung machten es jedoch allen Beteiligten immer schwerer, die Defizite in einem erklärbaren Rahmen zuzuordnen. Herausforderungen entstanden einerseits auf der Angebotsseite bei der Zuweisung zwischen «subventionsberechtigten» und «nicht subventionsberechtigten» Angeboten. Andererseits wurden mit dem Engagement der ibW auch ausserhalb des Kantons Graubünden diese Abgrenzungsfragen noch akzentuiert.

Nominell stiegen die Beiträge des Kantons Graubünden bis ins Jahr 2012 jährlich an. Prozentual sanken diese jedoch leicht und bewegten sich immer im Bereich von ca. 40% des Gesamtaufwandes. Seit 2012 wurden die Beiträge jedoch stetig weiter reduziert und lagen 2024 noch bei 25% und ca. CHF 5.7 Millionen Franken (vgl. Abbildung 1: Beiträge des Kantons Graubünden).

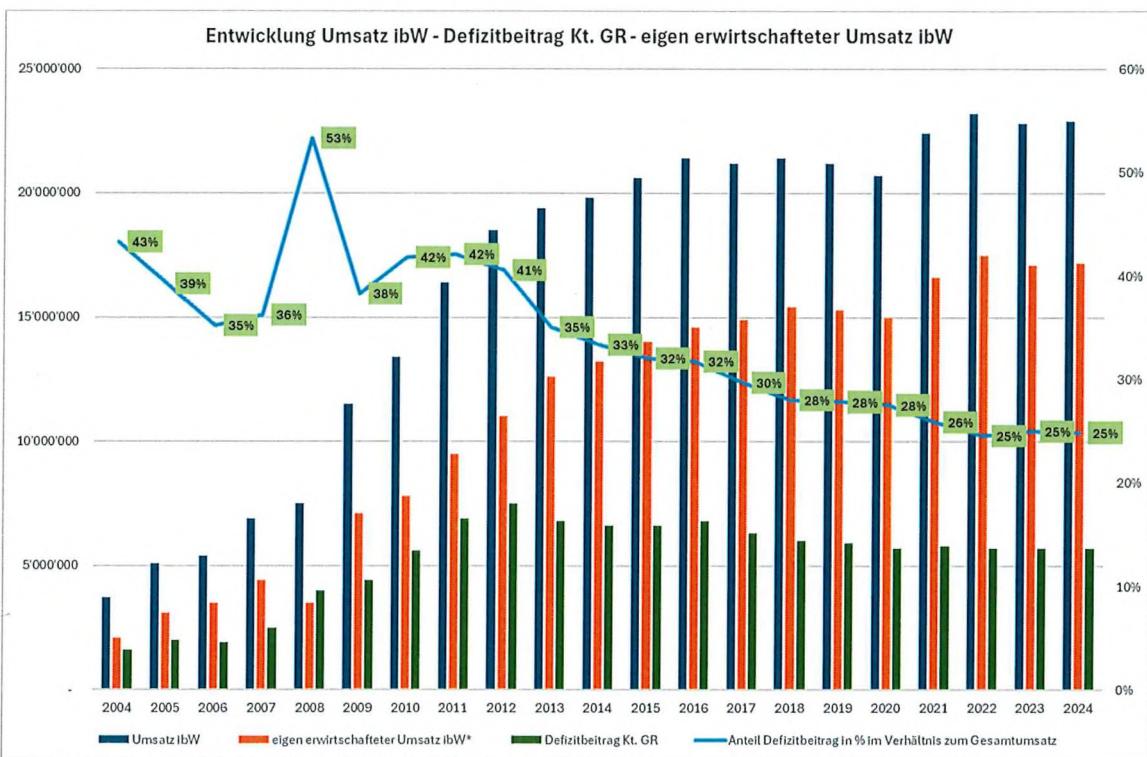


Abbildung 1: Beiträge des Kantons Graubündens

Durch die komplexe und sehr breit gefächerte Angebotsstruktur war in der Vergangenheit die Zuordnung der Kosten und Subventionsbeiträge sowohl aus Sicht der ibW als Leistungserbringerin, wie auch des Kantons als Subventionsgeber nicht einfach. Aus diesem Grund wurde auf Initiative des EKUD eine neue Kosten-/Leistungsrechnung eingeführt, die rasch für volle Transparenz gesorgt hat. Dabei stellte sich ebenfalls heraus, dass eine Schule in einem so dynamischen Umfeld mit der herkömmlichen Defizitfinanzierung immer wieder an Grenzen stösst.

Finanzierung über Pauschalbeiträge

In Anlehnung an nationale Entwicklungen ist es naheliegend, dass eine Finanzierung der ibW über Pauschalbeiträge angezeigt sein kann. Pauschalen lassen mehr unternehmerische Freiheiten zu und ermöglichen es der Unternehmensführung, rasch auf Veränderungen zu reagieren. Sie müssen dabei aber jederzeit in der Lage sein, unternehmerische Risiken zu tragen und auch entsprechende Schwankungen aufzufangen. In den Jahren 2023 und 2024 hat die ibW diese Risiken bereits erlebt und musste aufgrund erheblicher Verluste einschneidende wirtschaftliche Massnahmen treffen, ohne jedoch das Angebot zu kürzen. **Dabei wurde klar: Ohne Änderung der Beitragsstruktur wird die ibW in ihrer heutigen Form das breite Bildungsangebot nicht weiter anbieten können.**

3. Beurteilung des GHB aus Sicht der ibW

Aufgrund dessen, dass das GHB wegweisend für die Zukunft der ibW ist, hat sich die ibW im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens vertieft mit der gesetzgeberischen Perspektive befasst und vier Anforderungen an das GHB formuliert. Diese werden in der Folge aufgelistet und mit den entsprechenden Antworten im GHB beurteilt.

Anforderung 1: Aufwertung und adäquate Positionierung der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden durch die Anerkennung als tertiäres Bildungsangebot.

- Das neue Gesetz soll die Wichtigkeit der Höheren Berufsbildung für den Kanton Graubünden explizit festhalten.
- Die Höhere Berufsbildung und die Hochschulbildung sollen gesetzlich gleich stark gewichtet («gleichwertig, aber andersartig») werden.
- Die Höhere Berufsbildung soll eine langfristig tragfähige Finanzierung (Angebottssicherung und Ermöglichung von Investitionen) erhalten.
- Es sollen eine Basis für eine aktive Zusammenarbeit zwischen Tertiär A und B und klare Spielregeln für den Quartären Weiterbildungsbereich (CAS; DAS; MAS) geschaffen werden.

Antworten im GHB

Der Kanton Graubünden schafft mit dem GHB als erster Kanton in der Schweiz eine eigene Gesetzesgrundlage für den Bereich der Höheren Berufsbildung und somit für die Bildungsgefässe auf dem Niveau Tertiär B. Dies unterstreicht den Willen, die Sichtbarkeit dieser Ausbildungen zu stärken und ermöglicht den Akteuren in diesem Segment ein grosses Mass an Rechts- und Planungssicherheit. Die Regierung des Kantons Graubünden anerkennt damit explizit die wichtige Rolle der Höheren Berufsbildung im gesamten Bildungskontext.

Im Bereich der Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft unterscheidet das Gesetz zwischen einer Defizitfinanzierung und einer Finanzierung über Pauschalen. Dies ermöglicht unterschiedliche Bedürfnisse der anbietenden Institutionen zu berücksichtigen. Für eine langfristig tragfähige Finanzierung mittels Pro-Kopf-Pauschalen bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen (vgl. Anforderungen 2 und 3).

Mit dem vorliegenden Gesetz sind die Abgrenzungen zwischen Tertiär A und B klar vollzogen. Eine entsprechende Positionierung und vermehrte Bekanntmachung des Angebots wird möglich.

Fazit: Anforderung 1 vollumfänglich erfüllt.

Anforderung 2: Es sollen nur Bildungsinstitutionen mit einer Leistungsvereinbarung gefördert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Graubünden erfüllt sein:

- Es liegt eine kantonale Verbandsträgerschaft (oder gleichgelagerte Partnerschaft mit einem Akteur aus dem Kanton Graubünden) vor.
- Die Bildungsinstitution führt Angebote, die auf einen eidg. Abschluss abzielen oder für den Kanton von besonderer Bedeutung sind.
- Qualitätsnachweise durch Zertifikate ISO 9001 und 21001 und Eduqua werden von der Bildungsinstitution erbracht.
- Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bildungstätigkeit der Bildungsinstitution.
- Die Bildungsinstitution hat den Tatbeweis erbracht, dass sie in Graubünden nachhaltig Angebote der Höheren Bildung durchführt.

Antworten im GHB

Die Höhere Berufsbildung ist durch die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den kantonalen Institutionen tief in Graubünden verankert und schafft erheblichen Mehrwert für den Kanton.

Die Leistungsvereinbarungen müssen so ausgestaltet sein, dass keine Wettbewerbsverzerrung entsteht aber dennoch eine nachhaltige Entwicklung möglich ist. Dem Fachkräftemangel kann man nur begegnen, wenn der Kanton gezielte Angebote mit ausgewählten Partnern unterstützt. Diese Partner (Schulen) müssen hohe Anforderungen erfüllen, um eine Leistungsvereinbarung zu erhalten.

Der Gesetzgeber definiert in Artikel 10 des GHB die Voraussetzungen, die eine Anbieterin erfüllen muss, um einen Rahmenvertrag bzw. einen Leistungsauftrag zu erhalten. Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung absolut notwendig, aber zu wenig umfassend ausgestaltet.

Es gab in der Vergangenheit ausserkantonale Institutionen, die versuchten, diese enge Partnerschaft zu behindern – mit dem Ziel, das vor Ort-Angebot in Graubünden so zu untergraben, um später in ihren eigentlichen Heimmärkten Skaleneffekte erzielen zu können. Dies hätte die «Brain-Drain Entwicklung» weiter gefördert.

Aus Sicht der ibW muss Art. 10 des GHB präziser und insbesondere mit Blick auf die regionalen Trägerschaften ausformuliert werden, um eine punktuelle Erosion der Bildungslandschaft im Kanton Graubünden zu verhindern (vgl. Antrag 2 "Beitragsrechtliche Anerkennung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft").

Fazit: Anforderung 2 teilweise erfüllt.

Anforderung 3: Unternehmerisches Handeln soll ermöglicht werden.

- Rechts- und Planungssicherheit für die öffentliche Hand wie auch die Bildungsanbietenden sollen geschaffen werden.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Unternehmen, welche den Erfolg der Bildungseinrichtung fördert, soll möglich sein.
- Es soll zwischen den folgenden Finanzierungsmodellen gewählt und einmal gewechselt werden können: Defizitgarantie oder Pauschalen sowie Pro-Kopf-Beiträge (diese orientieren sich am HFSV-Beitrag).

Antworten im GHB

Das vorgeschlagene Modell der Pauschalfinanzierung unterstützt die Flexibilitätsbedürfnisse einer Institution wie der ibW, welche über eine sehr breit gefächerte Angebotspalette verfügt, und durch ihre starke Vernetzung mit der Wirtschaft einem steten Wandel unterzogen ist. Anreize werden geschaffen, um Angebote nach den Bedürfnissen des Marktes bzw. abgestimmt auf die Zielsetzungen und Programme des Kantons Graubünden (z.B. Agenda 2030 Graubünden, Digitalisierungsstrategie, Green Deal Graubünden) entwickeln zu können.

Die Parameter, die zur Berechnung der Pauschale angewandt werden, sind plausibel. Die Anlehnung an das bewährte System der Beitragsgewährung an die Mittelschulen ist nachvollziehbar und aus unserer Sicht zu begrüssen. Messgröße soll die Anzahl studierender Personen mit Wohnsitz in Graubünden sein.

Beim Modell der Pauschalfinanzierung tragen die Bildungsinstitutionen jedoch einen hohen finanziellen Risikoanteil. Alle Elemente der vorgeschlagenen Pauschalfinanzierung **sind direkt, unmittelbar und einzig von den Studierendenzahlen abhängig und können sich jährlich stark verändern**. Somit können auch die zu erwartenden Erträge pro Jahr überproportional zu den Fixkosten schwan-ken. Diese Herausforderung wird noch verstärkt durch die anspruchsvolle demografische Entwicklung, welche darauf schliessen lässt, dass sich die Studierendenzahlen in Graubünden in den nächsten Jahren eher negativ entwickeln werden. Diese Entwicklung kann auch durch potenziell höhere HFSV-Beiträge keinesfalls kompensiert werden.

Dieser Tatsache wird im vorliegenden Gesetzesentwurf und insbesondere in den Ausführungen des erläuternden Berichts zu wenig Rechnung getragen.

Die eigenen Berechnungen (vgl. Abb. 2) der ibW zeigen, dass mit dem jetzigen Vorschlag nicht einmal die Höhe der heutigen Betriebsbeiträge (gem. Beschluss der Regierung 2025: CHF 6.0 Mio.) erreicht werden kann. Allfällige Zusatzpauschalen gemäss Art. 17 wurden dabei zulässigerweise nicht berücksichtigt, da sie primär zur Deckung von spezifischen Mehraufwendungen vorgesehen sind.

Bündner Studierende in Graubünden (Gesamtbeitrags-höhe Basis Erläuterungen zum GHB, Seite 17f)		Beiträge GHB
HF Studierende mit Wohnsitz HFSV in GR	155	2.324.233
BP Studierende mit Wohnsitz HFSV in GR	221	1.326.000
<i>Subtotal</i>	376	3.650.233
Gebäudeunterhalt und Verwaltungskosten		20%
Pauschale für Organisationsentwicklung pro Kopf	4.000	1.504.000
Total Pauschalfinanzierung		5.884.280

Abbildung 2: Berechnung Beiträge GHB (ohne Zusatzpauschale Art. 17) auf Basis Studierendenzahlen 2023/24

Wohin diese Entwicklung führen wird, zeigt die momentane Situation. Die ibW wird zwar nach wie vor bestehen bleiben, aber sie wird nicht mehr im Stande sein, das bestehende und von der Wirtschaft geschätzte Angebot aufrecht zu erhalten, geschweige denn wie im erläuternden Bericht erwähnt (S.5) dieses zu ergänzen und zu erweitern. Sie wird sich zurückziehen auf jene Angebote, mit der sie ihre Existenz behaupten kann. Doch dies ist gemäss wiederholten Ausführungen im erläuternden Bericht eben gerade nicht das Ziel der Vorlage. Die Höhere Bildung soll gestärkt werden, was aber bedauerlicherweise – mit dem vorgeschlagenen Ausmass der Finanzierung – nur unzureichend umgesetzt wird.

Der Zielkonflikt kann indessen beseitigt werden. Bei der Ausgestaltung der Organisationspauschale wird auf Grundlagen kantonaler Organisationen zurückgegriffen. All diesen ist gemein, dass sie nicht dem Markt ausgesetzt sind und kaum eigene Lehrgänge konzipieren müssen. Die Pauschale deckt Investitionen in die Digitalisierung, Organisationsentwicklung und kleinere Einrichtungen ab. Sie sind jedoch nur ein Teil der Kosten, die eine private Trägerschaft zu tragen hat, zumal im Vergleich zur geltenden Regelung Investitionsbeiträge erst ab 400'000 Franken (heute 300'000 Franken) beitragsberechtigt sind. Kommt hinzu, dass die Institutionen mit Pauschalfinanzierung zwingend Rückstellungen und Reserven bilden müssen, um Schwankungen aufzufangen oder organisatorische Anpassungen und Entwicklungen rasch zu realisieren.

Soll die Vorlage also nicht zu einem Stillstand bei der Entwicklung der Institutionen mit Pauschalfinanzierung führen, muss – wie das Beispiel ibW heute zeigt – die Organisationspauschale substanzial erhöht werden (vgl. Antrag 1 "Erhöhung der Organisationspauschale"). Jedenfalls ist die jetzt vorgeschlagene Pauschale von CHF 4'000 aus unserer Sicht erheblich zu tief.

Fazit: Anforderung 3 nicht erfüllt.

Anforderung 4: Es soll die Möglichkeit bestehen, dass der Kanton Graubünden Angebote von Bildungsinstitutionen, welche sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht lohnen, mit einer (Anschub-)Finanzierung unterstützen kann.

- Eine entsprechende Formulierung soll im Gesetz vorhanden sein, und den Verantwortlichen in der Verwaltung genügend Spielraum zur Förderung ebensolcher Angebote lassen.
- Der Wissens- & Knowhow-Transfer in Graubünden soll gestärkt werden.

Antworten im GHB

Die Höhere Berufsbildung schafft marktorientierte und zukunftsweisende Bildungsangebote, welche den Kanton Graubünden nachhaltig vorwärtsbringen.

Mit dem vorliegenden Gesetzestext werden mit dem Wissens- und Technologietransfer (WTT) Anreize und Möglichkeiten geschaffen, um den Austausch zwischen Bildung, insbesondere den Akteuren der Höheren Berufsbildung, Hochschulen, Forschung, und Wirtschaft zu fördern bzw. zu institutionalisieren.

Gerade die Akteure der Höheren Berufsbildung können durch ihre Praxisnähe und der damit einhergehenden Scharnierfunktion zwischen den erwähnten, für die Bündner Wirtschaft so wichtigen Organisationen, eine wichtige Führungsfunktion übernehmen und so dazu beitragen, das noch brachliegende Potential zu erschliessen.

Mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen unter der Leitung der Akteure aus der Höheren Berufsbildung ist erstens ein Agenda-Setting in für den Kanton Graubünden besonders wichtigen Themen (bspw. Green Deal Graubünden), und zweitens eine entsprechende Angebotsgestaltung durch die Bildungsakteure möglich. So werden die für den Kanton Graubünden wegweisenden Themen und Herausforderungen angegangen, mit entsprechenden Lehrgängen hinterlegt, um so letztlich die Fachkräfte auszubilden, welche die Bündner Wirtschaft benötigt, um die Herausforderungen anzugehen und weiterhin die gewünschte Entwicklung Graubündens zu ermöglichen.

Fazit: Anforderung 4 volumfänglich erfüllt.

4. Schlussfolgerungen und Anträge

Die Überlegungen der ibW zur Ausgestaltung des GHB zeigen weitgehend Einigung mit den Vorschlägen der Regierung. Dies freut uns, erstaunt aber nicht, da die vergangenen schwierigen Jahre der ibW mit der überholten Defizitgarantie im engen partnerschaftlichen Austausch mit dem zuständigen Amt aufgezeigt haben, dass neue Wege beschritten werden müssen, um das Erfolgsmodell ibW weiterführen zu können. Allerdings will die Politik tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels leisten, muss der mit diesem Gesetzesentwurf eingeschlagene Weg zwar nicht grundsätzlich überdacht, aber zwingend angepasst werden, um nicht auf halbem Weg stehen zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund stellt die ibW im Rahmen der Vernehmlassung zum GHB folgende zwei Anträge:

4.1. Erhöhung der Organisationspauschale

Mit der vorgeschlagenen Pauschalfinanzierung wird die Flexibilität der ibW erhöht sowie die Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet. Das ist gegenüber der heutigen Situation ein erheblicher Vorteil, den wir sehr zu schätzen wissen. Die Höhe des Pauschalbeitrags wird aber nicht genügen, um wie von der Regierung erwartet, das Angebot zu ergänzen und zu erweitern beziehungsweise – und dies ist für die ibW noch viel gravierender – mit der gleichen Qualität weiter anzubieten.

Wir beantragen deshalb, eine substanziale Erhöhung der Organisationspauschale.

4.2. Beitragsrechtliche Anerkennung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

Wir raten der Regierung dringend, die Bestimmung über die beitragsrechtliche Anerkennung aus den oben erwähnten Gründen strikter zu regeln. Diese Anregung erfolgt nicht aus Gründen der Abschottung, sondern aufgrund langjähriger Erfahrungen. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass eine Institution nur dann beitragsberechtigt ist, wenn sie:

- a) den Tatbeweis erbracht hat, dass sie in Graubünden nachhaltig Angebote der Höheren Berufsbildung durchführt,
- b) über eine kantonale Verbandsträgerschaft verfügt,
- c) Qualitätsnachweise durch Zertifikate ISO 9001 und 21001 und Eduqua verfügt.

Die entsprechende Bestimmung im Gesetzesentwurf sollte zum Beispiel wie folgt angepasst und ergänzt:

Art. 10

Eine Institution ...

- a) ...
- b) sie über einen zweckmässigen und transparenten Organisationsaufbau *mit einer Trägerschaft einer Bündner Organisation der Arbeitswelt (OdA) und einem Sitz in Graubünden* verfügt,
- c)

- d) sie in Graubünden bereits entsprechende Angebote durchgeführt hat, sowie der Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben längerfristig gewährleistet sind,
- e) Qualitätsnachweise gemäss einschlägigen Zertifikaten vorliegen.

5. Beantwortung Fragebogen

In der Beilage überlassen wir Ihnen den gewünschten Fragebogen. Zu den ausführlichen Begründungen erlauben wir uns auf dieses Schreiben zu verweisen.

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, der Regierung, dem zuständigen Departement und dem Amt für Höhere Bildung für die grosse Unterstützung beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der ibW zu danken. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Vorlage ein wichtiger, aber auch notwendiger Schritt in die Förderung der Höheren Berufsbildung gemacht wird.

Freundliche Grüsse

ibW Höhere Fachschule Südostschweiz
Präsident


Jürg Michel

Direktor

Stefan Eisenring

- Fragebogen